

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertdreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

- Konzentration auf genehmigungspflichtige Waren und Waren, deren Einfuhr besonderen Verfahrensvorschriften unterliegt, in Anpassung an das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung
- Anpassung an die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung für Schuhe gegenüber der VR China.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die grundlegende Überarbeitung und Straffung der Einfuhrliste kann zu einer Entlastung für Verwaltung und Unternehmen führen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.

Mit der Aufhebung der Beschränkungen für Schuhe mit Ursprung in der VR China entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung, deren Höhe ebenfalls nicht quantifizierbar ist. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Berlin, den 21. April 2006

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 8. April 2006 im Bundesanzeiger Nr. 70 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertdreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, des § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), § 2 Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 10 Abs. 2 bis 4 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom ... 2006 (BGBl. I S. ...) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden ist, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpas-

sungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (BAnz. S. 17 325), erhält die aus dem Anhang¹ zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 8. April 2006 im Bundesanzeiger Nr. 70 verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Einhundertdreißigsten Verordnung wird die Einfuhrliste entsprechend § 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom ... 2006 (BGBl. I S. ...) neu gefasst und auf einfuhrgenehmigungspflichtige Waren und Waren reduziert, deren Einfuhr besonderen Verfahrensvorschriften unterliegt. Die Verordnung soll unmittelbar nach dem Zwölften Gesetz in Kraft treten.

Nach dem neu gefassten § 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG) ist die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet grundsätzlich frei. Die Einfuhrliste enthält daher nur noch Waren, für die Einfuhrgenehmigungspflichten bestehen oder für deren Einfuhr besondere Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG zu beachten sind (Einfuhrkontrollmeldungen nach § 27a der Außenwirtschaftsverordnung (im Folgenden: AWV), vorherige Einfuhrüberwachung nach § 28a AWV, Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung nach § 29 AWV). Außerdem werden nachrichtlich die Waren aufgeführt, deren Einfuhr der Vorlage einer Einfuhrlizenz bedarf oder die Marktorganisationen oder Handelsregelungen oder Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Die Einfuhrliste verliert dadurch erheblich an Umfang und wird leichter handhabbar.

Berücksichtigt wird darüber hinaus das Auslaufen der vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in der VR China zum 31. Januar 2006.

Die grundlegende Überarbeitung und Straffung der Einfuhrliste kann zu einer Entlastung für Verwaltung und Unternehmen führen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.

Mit der Aufhebung der Beschränkungen für Schuhe mit Ursprung in der VR China entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung, deren Höhe ebenfalls nicht quantifizierbar ist. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste wird vor allem wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Teil I Anwendung der Einfuhrliste

Die Anwendungsvorschriften werden in den Nummern 1, 2 und 3 an die neue Struktur der Einfuhrliste angepasst; diese führt nur noch die Waren auf, für die Einfuhrgenehmigungspflichten bestehen oder für deren Einfuhr besondere Verfahrensvorschriften sowie Marktorganisationen oder Handelsregelungen zu beachten sind.

Weitere Änderungen in den Nummern 3 und 13 ergeben sich aus dem Verzicht auf die Angabe der einzelnen Zuständigkeitsbereiche vom Bundesamt für Wirtschaft und Aus-

fuhrkontrolle (BAFA) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE); künftig wird nur pauschal auf die Zuständigkeit von BAFA oder BLE hingewiesen.

Die Abgrenzung von Einfuhrgenehmigungspflichten für Stahlerzeugnisse (Nummer 3) im Rahmen der Zollunion zwischen der Europäischen Union und San Marino und der Europäischen Union und der Türkei erfolgt nicht mehr wie bisher über die Zuordnung zu einer Warenposition i. V. m. dem Zuständigkeitsbereich, sondern über eine gesonderte Liste ehemaliger EGKS-Erzeugnisse.

Auf den Abdruck der Textilkategorien in der Einfuhrliste wird verzichtet, da die entsprechende Übersicht in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung enthalten ist.

2. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

a) Einige Anmerkungen zum Stahl- sowie Textilsektor werden neu nummeriert, um die Zahl der „– nicht ausgenutzten Anmerkungen –“ zu reduzieren und die verbleibenden Anmerkungen übersichtlicher anzuordnen.

Das bisher in den Anmerkungen 99 und 100 geregelte Genehmigungserfordernis mit Ursprungszeugnispflicht für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan wird in den Anmerkungen 40 und 41 neu geregelt.

Die für bestimmte Textilwaren in den Anmerkungen 66, 69, 78, 87 und 89 vorgesehenen Genehmigungserfordernisse werden neu in den Anmerkungen 48 (für Belarus), 49 (für Usbekistan), 50 (für Montenegro und Kosovo), 51 (für die VR China) und 52 (für die Demokratische Volksrepublik Korea) geregelt.

b) Die Anmerkungen 45 bis 47 entfallen aufgrund der Befristung der vorherigen Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China bis 31. Januar 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 117/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Schuhwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern (ABl. EU Nr. L 24 S. 8).

3. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

a) Aus der Warenliste werden die Waren gestrichen, für die keine Einfuhrbeschränkungen oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Warennummern und -bezeichnungen und zugehörige Zuständigkeitsbereiche entfallen.

Um die Übersichtlichkeit der Warenliste zu erhalten, erfolgt die Streichung nur, wenn auf der Gliederungsebene der Position (Viersteller) nach dem Harmonisierten System keine Beschränkungen oder Verfahrensvorschriften vorgesehen sind. Der Umfang der Warenliste kann dadurch erheblich reduziert werden.

Die Anmerkungshinweise zu Genehmigungs- oder Ursprungszeugnispflichten in den Spalten 3 und 5 der Wa-

renliste werden an die neuen Nummerierungen angepasst.

- b) Die für bestimmte Schuhe bestehende vorherige Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China ist nach der Verordnung (EG) Nr. 117/2005 bis 31. Januar 2006 befristet und entfällt daher. Kapitel 64 mit den Anmerkungshinweisen „ÜD45“, „ÜD46“ oder „ÜD47“ wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

